

B e r i c h t

des Finanzausschusses

betr. Pensions- und Alterszusatzversorgungsverpflichtungen der hannoverschen Landeskirche

Deutsch Evern, 27. März 2019

I.

Aufträge und Beratungsgang

Die 25. Landessynode hatte während ihrer I. Tagung in der 2. Sitzung am 21. Februar 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3, Ziffer 8) auf Antrag des Synodalen Rannenbergs, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Tödter, folgenden Beschluss gefasst:

"Der Finanzausschuss (federführend) und der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit werden gebeten Maßnahmen zu prüfen, die mittel- und langfristig zu einer nachhaltigen Entlastung der hannoverschen Landeskirche aus Pensions- und Alterszusatzversorgungsverpflichtungen beitragen können.

Der Landessynode ist im Jahr 2015 zu berichten."

(Beschlusssammlung der I. Tagung Nr. 2.3)

Zu seinen fortlaufenden Beratungen hatte der Finanzausschuss mit dem Aktenstück Nr. 52 während der Tagung im November 2015 einen Zwischenbericht gegeben. Dieser Bericht betraf den Teil der Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Pfarrern und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen. Hierin wurde ein Modell zur Ausfinanzierung der Deckungslücke bei der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) beschrieben. Dieses Modell wurde im Dezember 2015 vom Verwaltungsrat der NKVK beschlossen.

Das Landeskirchenamt hatte daran anschließend während der Tagung im November 2017 mit dem Aktenstück Nr. 52 A seinen ausführlichen Bericht zur Stabilisierung der Versorgungskassen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegeben. Dieser Bericht beinhaltet die zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Auswirkungen zu den von der NKVK beschlossenen Stabilisierungsmaßnahmen vom Dezember 2015. Unterstützt wurden alle Überlegungen und Entscheidungen mit Gutachten des Versicherungsmathematikers Dr. Krause aus Berlin.

Die Situation der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (ZVK) wurde im Aktenstück Nr. 52 A ebenfalls dargestellt.

Als Fazit wurde seitens des Landeskirchenamtes formuliert: Beide Versorgungskassen sind mittel- und langfristig stabil.

Zum Abschluss der Beratungen des Aktenstückes Nr. 52 A während der IX. Tagung der Landessynode hatte das Plenum am 1. Dezember 2017 auf Antrag des Synodalen Tödter folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 52 A wird dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss wird gebeten, der Landessynode im Zusammenhang mit den bisherigen Aufträgen zum Thema Pensions- und Altersversorgungsverpflichtungen zu berichten."

(Beschlussammlung der IX. Tagung Nr. 3.16)

Mit dem Aktenstück Nr. 52 B gibt der Finanzausschuss seinen Abschlussbericht zu den Pensions- und Alterszusatzversorgungsverpflichtungen für die laufende Amtsperiode der 25. Landessynode.

II.

Beratungsergebnisse

Der Finanzausschuss hat in mehreren Sitzungen die Thematik weiterberaten:

1. Situation der Norddeutschen kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

1.1 Ausgangslage

Die Ausgangslage ist im Aktenstück Nr. 52 A ausführlich beschrieben. Die wesentlichen haushaltstechnischen Eckpunkte bilden der Beitragshebesatz von 42 % (u.a. die Berechnungsgrundlage im Finanzausgleichsgesetz) und der Sanierungszuschlag (für das Jahr 2019 16 %, für das Jahr 2020 19 %, weiter steigend bis zum Jahr 2025 auf 29 %).

Die vom Gutachter ermittelte Deckungslücke für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers von 485,9 Mio. Euro ist in der Bilanz finanzgedeckt ausgewiesen. Derzeit beträgt der Deckungsgrad für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten 100 %. Mit regelmäßigen aktualisierten Gutachten wird dieser auch zukünftig überprüft. Die Bitte der Landessynode an das Landeskirchenamt, auch mit den weiteren beteiligten Landeskirchen über deren Deckungsgrad zu sprechen, ist in

den Gremien der NKVK aufgenommen worden. Entsprechende Erklärungen der an der Versorgungskasse beteiligten Kirchen werden der NKVK gegenüber gegeben.

1.2 Aussagen aus der Beratung

Die weiteren im Gutachten berücksichtigten Eckpunkte – die prognostizierte Entwicklung der in der Versorgungskasse Angemeldeten und der Leistungsberechtigten, der Zinssätze, die Bemessungsbasis aus den Gehaltsbestandteilen – wurden erörtert.

Zu den grundlegenden Entscheidungen für die Versorgung wird festgestellt, dass die Beschlusslage hinsichtlich der Besoldung und Versorgung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Landeskirche Hannovers aktuell von einem Festhalten an den rechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen ausgeht, auch um weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber zu bleiben. Die Ausfinanzierung bzw. der Deckungsgrad der Kasse und die dafür notwendige Etatisierung im Haushalt ist weiter im Blick zu behalten, insbesondere vor dem Hintergrund des Rechnungszinses von derzeit 3,75 % und der Finanzierbarkeit der laufenden kirchlichen Arbeit.

Das Landeskirchenamt hat in diesem Zusammenhang aus dem Finanzbeirat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) berichtet, in dem ein Vergleich der Versorgungssicherung der Gliedkirchen regelmäßig erörtert wird.

1.3 Ergebnisse zur NKVK

Der Finanzausschuss hat sich dafür ausgesprochen, keine über die vereinbarten Maßnahmen hinausgehenden Veränderungen vorzuschlagen.

2. Situation der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (ZVK)

Während der Beratungen im Finanzausschuss wurde besonders auch auf die Situation der ZVK eingegangen. Dazu hat das Landeskirchenamt beim Verantwortlichen Aktuar der ZVK, Herrn Noltkämper, ein versicherungsmathematisches Prognosegutachten über die Entwicklung der ZVK erbeten. Das Gutachten mit Stand zum 31. Dezember 2017 wurde im Finanzausschuss mit dem Aktuar beraten.

2.1 Ausgangslage

Der Finanzausschuss der 24. Landessynode hatte mit den Aktenstücken Nr. 94 und Nr. 94 A einen ausführlichen Bericht zur Neuordnung der ZVK gegeben. Darin wurden u. a. Empfehlungen ausgesprochen, die einen Fortbestand der Zusatzver-

sorgung vorsehen und zugleich eine Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden bis zu einem Prozentpunkt einfordern. Eine Ausfinanzierung der bestehenden Deckungslücke im Abrechnungsverband "S" (den bestehenden Versorgungsverpflichtungen nach dem Tarifrecht bis zum 31. Dezember 2001) sollte bis zum Jahr 2023 erfolgen.

2.2 Aussagen aus dem Gutachten und aus der Beratung

Zu den Empfehlungen aus dem Aktenstück Nr. 94 A wird berichtet, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) mit Wirkung zum 1. Januar 2017 eine hälftige Eigenbeteiligung des Zusatzbetrages von 0,8 %-Punkten vereinbart hatte. Seit dem 1. Januar 2018 beträgt der Beitragssatz 0,65 % für die Versicherten und 4,65 % für die Anstellungsträger.

Hinsichtlich der derzeitigen Prognose zur Ausfinanzierung der Deckungslücke dieses Abrechnungsverbandes durch die Zahlung eines Sanierungsbetrages ist allerdings festzustellen, dass der Zeitraum für die erforderliche Sanierungsgeldzahlung wesentlich über das Jahr 2023 hinausgehen wird, da die erforderlichen Rücklagen nicht durch entsprechende Erträge erreicht werden können. Die Prognoserechnung geht davon aus, dass diese Zahlungen bis zum Jahr 2034 erforderlich sein werden. Der Verwaltungsrat der ZVK hat hier ein Sanierungsgeld von maximal jährlich 30 Mio. Euro festgelegt, um eine Überforderung der Anstellungsträger zu vermeiden. Die Anlage 1 (Seite 12 aus dem Gutachten der ZVK) zeigt den Prognoseverlauf für die Renten und Beitrags-/Sanierungsgeldeinnahmen.

Im Aktenstück Nr. 52 A des Landeskirchenamtes wird deutlich, dass mit den Bilanzergebnissen des Jahres 2016 und der sich daraus ergebenden Deckungslücke von 141,3 Mio. Euro konstruktiv umgegangen werden kann. Mit einem Deckungsgrad von 92,6 % im Abrechnungsverband "S" und dem Sanierungsgeld ist sichergestellt, dass den Verpflichtungen nachgekommen werden kann. In Abhängigkeit von den Berechnungen mit unterschiedlichen Zinssätzen ergeben sich allerdings starke Veränderungen bei der Deckungslücke. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat der ZVK den sogenannten "atmenden Deckungsgrad" eingeführt. Mit diesem soll dem Umstand der Langfristigkeit der Tarifverträge und der Notwendigkeit einer jederzeitigen Bedeckung der Rückstellung Rechnung getragen werden. Der Verwaltungsrat schaut nicht statisch auf die Zinsen und den Deckungsgrad, sondern betrachtet die Gesamtentwicklung über mehrere Jahre. Schwankungen im Deckungsgrad werden hingenommen, wenn eine positive lang-

fristige Perspektive erkennbar bleibt; so werden keine jährlichen Anpassungen der Beitragssätze erforderlich.

Der Bestandsverlauf bei den Rentenempfängerinnen und Rentenempfängern wird in den nächsten Jahren stark zunehmen, ähnlich der Entwicklung bei der NKVK. Bei der ZVK stehen jedoch den Rentenempfängerinnen und Rentenempfängern entsprechend hohe Aktiven-Zahlen gegenüber, die für eine Gesamtbetrachtung der Rückstellungen eine positive Wirkung haben. Die Betrachtung des Deckungsgrades bis zum Jahr 2067 zeigt einen Deckungsgrad von gut 90 % (Anlage 2, Seite 17 aus dem Gutachten der ZVK).

2.3 Ergebnisse der Beratungen zur ZVK

Nach den Beratungen in drei Sitzungen teilt der Finanzausschuss abschließend das Ergebnis, das auch vom Aktuar Herrn Noltkämper festgestellt wurde:

"In dem vorgesehenen Szenario kann mit den gegebenen Stellschrauben das System der ZVK gut eingestellt werden. Die finanzielle Lage der Kasse darf als stabil bezeichnet werden".

Der Finanzausschuss sieht daher keinen grundsätzlichen Veränderungsbedarf bei der ZVK und nimmt den Bericht des Landeskirchenamtes und des Gutachters zustimmend zur Kenntnis.

3. Mitberatung des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit

Dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit wurden die Ergebnisse des Finanzausschusses zur Kenntnis gegeben. Er hat per Umlaufbeschluss im März 2019 darüber beraten und keine zusätzlichen Anmerkungen gemacht.

III.

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

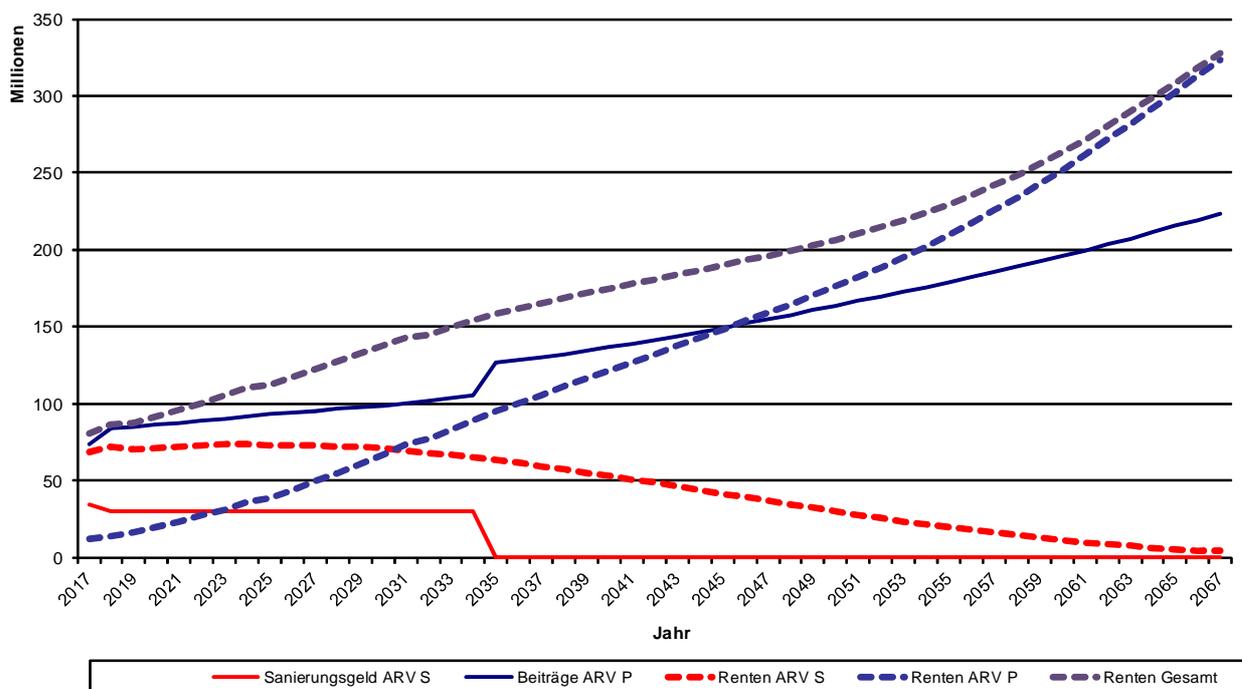
Die Landessynode nimmt den Bericht des Finanzausschusses betr. Pensions- und Alterszusatzversorgungsverpflichtungen der hannoverschen Landeskirche (Aktenstück Nr. 52 B) zustimmend zur Kenntnis.

Tödter
Vorsitzender

5.2 Prognose der Renten und Beitrags-/Sanierungsgeldeinnahmen

Aus der folgenden Grafik gehen die Rentenzahlungen, wie auch die Einnahmen aus Beiträgen und Sanierungsgeldern im Szenario mit 2,5 % Nettorendite bis 2022 hervor. Dabei ist ab 2035 eine Beitragsanhebung auf 6,3 % unterstellt, da die vorgegebene Nettorendite von 3,75 % p.a. bei der Zusammenlegung der Abrechnungsverbände nicht ausreicht, um die bis einschließlich 2017 erworbenen Anwartschaften und Leistungen dauerhaft zu finanzieren. Die Gesamtbelastung der Arbeitgeber für die Zusatzversorgung sinkt dadurch gegenüber 2034 um ca. 0,5 %-Punkte in Bezug auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Ggf. wäre eine stärkere Anhebung des Beitragssatzes sinnvoll. Diese Maßgabe – Erhöhung der Beiträge bei Wegfall des Sanierungsgeldes – ist in die Beschlussfassung des Verwaltungsrates der Kasse zum atmenden Deckungsgrad mit eingeflossen.

Verlauf der Renten und Beiträge/Sanierungsgelder im jeweiligen Abrechnungsverband

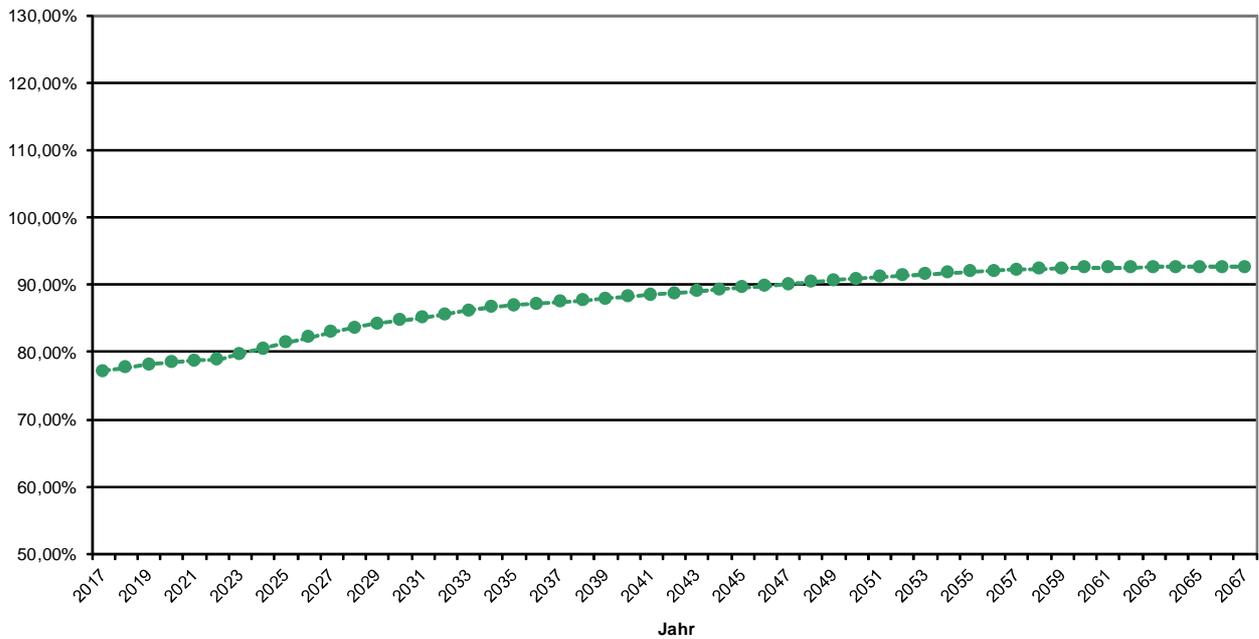


In der Grafik ist erkennbar, dass das Maximum der Rentenzahlung aus dem zum 31.12.2001 geschlossenen Gesamtversorgungssystem noch nicht erreicht ist und die Rentenzahlung noch die nächsten 12 – 15 Jahre über dem Niveau von 2017 liegt. Der Peak in 2018 ergibt sich aus der Neuberechnung der Startgutschriften und daraus resultierenden Nachzahlungen. In der Realität dürfte sich die Nachzahlung über die nächsten Jahre strecken. Zu weiteren Ausführungen sei auf den Jahresabschluss zum 31.12.2017 verwiesen.

Deckungsgrad

Aus dem Verhältnis Kapital zu Deckungsrückstellung ergibt sich der Deckungsgrad. Dieser ist bezogen auf die Zielgröße (Rechnungszins 3,25 % durchgehend) für den Gesamtbestand in der folgenden Grafik dargestellt.

Verlauf des Gesamtdeckungsgrads 3,25 % durchgehend



Nach einem flachen Anstieg bis einschließlich 2022, führt ab 2023 die höhere angesetzte Kapitalrendite zu einem steileren Anstieg auf über 90 %, bevor der Deckungsgrad in den letzten Jahren des Betrachtungszeitraumes verharrt.

Im Alternativszenario mit 3,75 % Nettozins auch in den Jahren bis 2022 liegt der Deckungsgrad am Ende des betrachteten Zeitraums ca. 4 - 5 Prozentpunkte oberhalb der oben dargestellten Kurve.